

**Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die Besetzung
einer Professur im Tenure-Track-Evaluations-Verfahren an der
Technischen Universität Chemnitz
(Tenure-Track-Ordnung)
Vom 10. Mai 2021**

Aufgrund von Artikel 2 der Satzung zur Änderung der Ordnung für die Besetzung einer Professur im Tenure-Track-Evaluations-Verfahren an der Technischen Universität Chemnitz (Tenure-Track-Ordnung) vom 27. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 12/2021, S. 278) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung für die Besetzung einer Professur im Tenure-Track-Evaluations-Verfahren an der Technischen Universität Chemnitz (Tenure-Track-Ordnung) in der seit dem 29. April 2021 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 15. Dezember 2018 in Kraft getretene Ordnung für die Besetzung einer Professur im Tenure-Track-Evaluations-Verfahren an der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 41/2018, S. 2663) sowie
2. den am 29. April 2021 in Kraft getretenen Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Ordnung für die Besetzung einer Professur im Tenure-Track-Evaluations-Verfahren an der Technischen Universität Chemnitz vom 27. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 12/2021, S. 278).

Chemnitz, den 10. Mai 2021

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Ordnung für die Besetzung einer Professur im Tenure-Track-Evaluations-Verfahren an der Technischen Universität Chemnitz (Tenure-Track-Ordnung)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer der Tenure-Track-Juniorprofessur bzw. -Professur
- § 3 Evaluationsvereinbarung
- § 4 Mentorat und Unterstützungsmaßnahmen
- § 5 Tenure-Board
- § 6 Eröffnung des Evaluationsverfahrens
- § 7 Evaluationskommission
- § 8 Begutachtung
- § 9 Empfehlung der Evaluationskommission
- § 10 Entscheidung des Tenure-Boards
- § 11 Berufung durch den Rektor
- § 12 Vertraulichkeit
- § 13 Inkrafttreten

Anlage: Evaluationskriterien

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz das Verfahren, die Strukturen und die Qualitätsstandards der Überführung eines Juniorprofessors mit Tenure-Track-Zusage in eine dauerhafte Professur (§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 SächsHSFG) [„Tenure-Track-Juniorprofessor“] oder eines befristet beschäftigten Professors mit Tenure-Track-Zusage in eine dauerhafte und gegebenenfalls höherwertige Professur (§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG) [„Tenure-Track-Professor“] im Tenure-Track-Verfahren.

(2) Für die Berufung von Tenure-Track-Juniorprofessoren und Tenure-Track-Professoren gilt die Berufsordnungsordnung der Technischen Universität Chemnitz (Berufsordnungsordnung) vom 26. November 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 40/2018, S. 2654) in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird. In Verfahren der Besetzung von Tenure-Track-Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren sind international ausgewiesene Gutachter und, wenn dies vom fachlichen Profil der Tenure-Track-Juniorprofessur bzw. der Tenure-Track-Professur her geboten erscheint, auch ausländische Gutachter zu beteiligen. Bewerber auf eine Tenure-Track-Juniorprofessur oder eine Tenure-Track-Professur sollen nach der Promotion die Universität gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Technischen Universität Chemnitz wissenschaftlich tätig gewesen sein.

(3) Für die Bewährungsévaluation nach § 70 Satz 3 SächsHSFG von Tenure-Track-Juniorprofessoren gilt die Ordnung über das Verfahren der Bewährungsévaluation bei Juniorprofessoren an der Technischen Universität Chemnitz (Juniorprofessoren-Ordnung) vom 13. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 42/2018, S. 2670) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Diese Ordnung findet auf das Zentrum für Lehrerbildung der Technischen Universität Chemnitz entsprechend Anwendung. Die Rechte und Pflichten des Fakultätsrates und des Dekans nehmen die jeweils vergleichbaren Organe des Zentrums für Lehrerbildung wahr.

§ 2

Dauer der Tenure-Track-Juniorprofessur bzw. -Professur

(1) Tenure-Track-Juniorprofessuren werden für vier Jahre (Phase 1) mit der Option der Verlängerung auf insgesamt sechs Jahre (Phase 2) besetzt. Die Verlängerung auf insgesamt sechs Jahre setzt eine erfolgreiche Bewährungsevaluation gemäß § 70 Satz 3 SächsHSFG voraus. Wird die Tenure-Track-Juniorprofessur im Ergebnis der Bewährungsevaluation nicht auf insgesamt sechs Jahre verlängert, kann sie bis zu einem Jahr verlängert werden (Auslaufphase). Verlängerungen gemäß § 77 Abs. 4 bis 7 SächsHSFG bleiben unberührt.

(2) Tenure-Track-Professuren werden für bis zu sechs Jahre befristet besetzt. Die konkrete Dauer der jeweiligen Tenure-Track-Professur wird im Ausschreibungstext festgelegt. Verlängerungen gemäß § 69 Abs. 3 Satz 5 und § 77 Abs. 4 bis 7 SächsHSFG bleiben unberührt.

§ 3

Evaluationsvereinbarung

(1) Im Rahmen der Berufung auf eine Tenure-Track-Juniorprofessur bzw. auf eine Tenure-Track-Professur wird eine Evaluationsvereinbarung geschlossen, in der die zu erbringenden Leistungen für eine erfolgreiche Tenure-Track-Evaluation verbindlich festgelegt werden.

(2) Die Evaluationsvereinbarung enthält, entsprechend den in der Anlage festgelegten Kriterien, Festlegungen in mindestens folgenden Bereichen:

- Forschung,
- Wissenschaftlicher Nachwuchs,
- Transfer,
- Weiterbildung und Lebenslanges Lernen,
- Lehre,
- Internationales.

Die Evaluationskriterien sind unter Berücksichtigung der fachspezifischen, international üblichen Bewertungsmaßstäbe zu konkretisieren und so zu formulieren, dass mit ihrer Erfüllung auch die fachliche und pädagogische Eignung auf dem erforderlichen Niveau erreicht wird.

(3) Die Evaluationskriterien sowie die Bewertungsmaßstäbe und Bewertungsverfahren werden durch den Dekan spezifiziert und nach Abstimmung mit dem Tenure-Board gemäß § 5, dem Rektorat und dem Rufinhaber endgültig in der Evaluationsvereinbarung festgelegt. Sie wird vom Rektor, dem Dekan und dem Tenure-Track-Juniorprofessor bzw. Tenure-Track-Professor unterzeichnet und ist Anlage der Berufungsvereinbarung.

§ 4

Mentorat und Unterstützungsmaßnahmen

(1) Im Einvernehmen mit dem Tenure-Track-Juniorprofessor bzw. Tenure-Track-Professor bestellt der Fakultätsrat einen geeigneten Mentor aus dem Kreis der Professoren der Universität. Die Bestellung soll innerhalb der ersten drei Monate nach Berufung erfolgen. Der Tenure-Track-Juniorprofessor bzw. Tenure-Track-Professor kann auf die Bestellung eines Mentors verzichten.

(2) Der Mentor berät, fördert und unterstützt den Tenure-Track-Juniorprofessor bzw. Tenure-Track-Professor in seiner wissenschaftlichen Entwicklung.

(3) Mentoren nehmen keine Leistungsbewertung vor und sind nicht Teil des Entscheidungsverfahrens zur Übertragung einer unbefristeten Professur.

(4) Tenure-Track-Juniorprofessoren und Tenure-Track-Professoren steht darüber hinaus während der gesamten Tenure-Phase ein breites Angebot an Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung.

§ 5

Tenure-Board

(1) Der Senat richtet eine ständige fakultätsübergreifende Kommission für Tenure-Track-Verfahren an der Technischen Universität Chemnitz ein (Tenure-Board). Dem Tenure-Board gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige Prorektor als Vorsitzender,

2. acht Vertreter aus dem Kreis der Professoren, davon jeweils ein Vertreter aus jeder Fakultät,
3. vier Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
4. drei Vertreter der Gruppe der Studenten sowie
5. ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Tenure-Boards nach Satz 2 Nr. 2 bis 5 werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter im Senat nach Anhörung des Rektorates für die Dauer von drei Jahren durch den Senat bestellt und dürfen nicht zugleich Mentoren gemäß § 4 sein. Die studentischen Mitglieder nach Satz 2 Nr. 4 werden hiervon abweichend jährlich bestellt. Weiterhin nimmt im jeweiligen Tenure-Track-Evaluationsverfahren ein Mitglied der Evaluationskommission nach § 7 aus dem Kreis der Professoren beratend an den Sitzungen des Tenure-Boards teil. Das Mitglied nach Satz 5 wird von der Evaluationskommission gemäß § 7 benannt. Der Gleichstellungsbeauftragte der Universität gehört dem Tenure-Board mit beratender Stimme an. Gegebenenfalls ist die Schwerbehindertenvertretung der Technischen Universität Chemnitz hinzuzuziehen.

(2) Der Senat bestellt für die stimmberechtigten Mitglieder des Tenure-Boards nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 je Gruppe mindestens zwei Ersatzvertreter. In den Sitzungen des Tenure-Boards dürfen Personen nicht mitwirken, wenn bei ihnen eine Befangenheit bzw. eine Besorgnis der Befangenheit entsprechend den Regelungen der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) besteht. In diesem Falle nimmt ein für die jeweilige Mitgliedergruppe bestellter Ersatzvertreter teil.

(3) Das Tenure-Board bestimmt aus dem Kreis der dem Tenure-Board stimmberechtigt angehörnden Professoren einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(4) Zu den Sitzungen des Tenure-Boards wird durch den Vorsitzenden in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. In Abstimmung mit den Mitgliedern des Tenure-Boards kann auch mit einer kürzeren Frist und unter Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel eingeladen werden. Das Tenure-Board ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Sitzungen ist ein vom Vorsitzenden unterzeichnetes Protokoll mit Angabe von Datum, Ort und Namen der Teilnehmer, des wesentlichen Inhaltes der Sitzung und der Abstimmungsergebnisse zu fertigen. Über personenbezogene Entscheidungen, insbesondere über die Entscheidung des Tenure-Boards gemäß § 10 Abs. 1, ist geheim abzustimmen. Dies ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

(5) Aufgabe des Tenure-Boards ist die Vorbereitung der Überführung des Tenure-Track-Juniorprofessors bzw. Tenure-Track-Professors in eine dauerhafte und ggf. höherwertige Professur durch den Rektor. Das Tenure-Board stellt sicher, dass universitätsweit einheitliche Qualitätsstandards sowie Transparenz und Verfahrenssicherheit der Tenure-Track-Evaluationen gewährleistet werden.

§ 6

Eröffnung des Evaluationsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Tenure-Track-Evaluationsverfahrens ist vom Tenure-Track-Juniorprofessor bzw. Tenure-Track-Professor beim Dekan der Fakultät, welcher die Tenure-Track-Juniorprofessur bzw. Tenure-Track-Professur zugewiesen ist, zu beantragen. Der Antrag ist im Fall einer Tenure-Track-Juniorprofessur in der Regel spätestens neun Monate vor Ablauf des fünften Jahres der Juniorprofessur zu stellen, im Fall der Tenure-Track-Professur in der Regel spätestens 15 Monate vor Ablauf der befristeten Professur. Verlängerungszeiten gemäß § 69 Abs. 3 Satz 5 SächsHSFG für Tenure-Track-Professoren und § 77 Abs. 4 bis 7 SächsHSFG für Tenure-Track-Juniorprofessoren und Tenure-Track-Professoren sind zu berücksichtigen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen Werdegang darstellt,
2. ein Bericht über die Erfüllung der in der Evaluationsvereinbarung gemäß § 3 getroffenen Festlegungen und
3. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

(3) Der Dekan informiert den Fakultätsrat und das Tenure-Board über den Antrag auf Eröffnung des Evaluationsverfahrens.

(4) Der Fakultätsrat bestellt die Evaluationskommission gemäß § 7 und eröffnet damit das Evaluationsverfahren.

§ 7

Evaluationskommission

(1) Der Evaluationskommission gehören stimmberechtigt an:

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. drei Vertreter aus dem Kreis der Professoren, davon ein externer Sachverständiger,
3. ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
4. ein Vertreter der Gruppe der Studenten und
5. ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

Die Mitglieder der Evaluationskommission nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter im Fakultätsrat bestellt. In der Evaluationskommission dürfen keine Personen mitwirken, hinsichtlich deren eine Befangenheit bzw. eine Besorgnis der Befangenheit entsprechend den Regelungen der §§ 20 und 21 VwVfG besteht. Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät gehört der Evaluationskommission mit beratender Stimme an.

(2) Zu den Sitzungen der Evaluationskommission wird durch den Vorsitzenden in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. In Abstimmung mit den Mitgliedern der Evaluationskommission kann auch mit einer kürzeren Frist und unter Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel eingeladen werden. Die Evaluationskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Sitzungen ist ein vom Vorsitzenden unterzeichnetes Protokoll mit Angabe von Datum, Ort und Namen der Teilnehmer, des wesentlichen Inhaltes der Sitzung und der Abstimmungsergebnisse zu fertigen. Über personenbezogene Entscheidungen, insbesondere über die Empfehlung der Evaluationskommission gemäß § 9 Abs. 2, ist geheim abzustimmen. Dies ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

§ 8

Begutachtung

(1) Die Evaluationskommission übermittelt spätestens drei Wochen nach ihrer Konstituierung dem Tenure-Board in der Regel sechs begründete Gutachternvorschläge.

(2) Die Gutachter sollen auf dem Berufungsgebiet international ausgewiesene, externe Wissenschaftler sein. Sofern es vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachter zu beteiligen. Die Gutachter sollen verschiedenen Universitäten angehören.

(3) Bei der Auswahl der Gutachter ist seitens der Evaluationskommission darauf zu achten, dass keine Besorgnis der Befangenheit im Sinne der §§ 20, 21 VwVfG besteht.

(4) Das Tenure-Board holt nach Übermittlung der Vorschläge der Evaluationskommission umgehend drei Gutachten zu den wissenschaftlichen Leistungen der zu evaluierenden Person ein. In begründeten Fällen kann das Tenure-Board von den Gutachternvorschlägen der Evaluationskommission abweichen.

(5) Die Gutachter erhalten die Unterlagen nach § 6 Abs. 2, die Evaluationsvereinbarung gemäß § 3, bei Tenure-Track-Juniorprofessoren die Ergebnisse der Zwischenevaluation nach § 70 Satz 3 SächsHSFG und ggf. weitere Unterlagen nach Beschluss des Tenure-Boards. Die Gutachten sollen eine Einschätzung über die erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der in der Evaluationsvereinbarung getroffenen Festlegungen enthalten. Insbesondere sollen dabei die Sichtbarkeit in der und der Beitrag für die wissenschaftliche Fachgemeinschaft der zu evaluierenden Person und die nicht quantifizierbaren Leistungen bewertet werden. Die Gutachter sollen im Hinblick auf diese Sachverhalte eine Empfehlung zur Übertragung einer dauerhaften und gegebenenfalls höherwertigen Professur abgeben.

(6) Es ist eine angemessene Frist zur Erstellung der Gutachten zu setzen.

§ 9

Empfehlung der Evaluationskommission

- (1) Die Evaluationskommission bewertet, ob die in der Evaluationsvereinbarung festgelegten Leistungen erbracht wurden. Bei der Bewertung werden besondere biographische Umstände sowie Verlängerungen der Tenure-Track-Juniorprofessur bzw. Tenure-Track-Professur, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutz- und Elternzeiten, angemessen berücksichtigt.
- (2) Die Evaluationskommission erstellt auf Grundlage der Evaluationsvereinbarung, des dazu festgelegten Bewertungsmaßstabes, der eingereichten Antragsunterlagen, der externen Gutachten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Lehrevaluation bzw. eines Votums des Fachschaftsrates sowie der Zwischenevaluation nach § 70 Satz 3 SächsHSFG bei Tenure-Track-Juniorprofessoren eine Empfehlung hinsichtlich der Überführung in eine dauerhafte und gegebenenfalls höherwertige Professur.
- (3) Die Evaluationskommission erstellt einen schriftlichen Bericht, der eine Begründung der Empfehlung enthält. Darüber hinaus sind dem Bericht folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die Evaluationsvereinbarung,
 2. bei Tenure-Track-Juniorprofessoren die Empfehlung der Evaluationskommission sowie den Beschluss des Fakultätsrates zur Zwischenevaluation nach § 70 Satz 3 SächsHSFG,
 3. der vollständige Antrag auf Eröffnung des Evaluationsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2,
 4. die Sitzungsprotokolle der Evaluationskommission,
 5. die Ergebnisse der Lehrevaluation bzw. das Votum des Fachschaftsrates und
 6. eine Stellungnahme des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät.
- (4) Die Evaluationskommission legt ihren Bericht dem Tenure-Board vor.

§ 10

Entscheidung des Tenure-Boards

- (1) Das Tenure-Board trifft auf Grundlage der Empfehlung der Evaluationskommission, der Unterlagen gemäß § 9 Abs. 3 und der externen Gutachten eine Entscheidung zur Überführung in eine dauerhafte und gegebenenfalls höherwertige Professur.
- (2) Sollten die Gutachten und die Empfehlung der Evaluationskommission in ihrer Wertung nicht übereinstimmen, fordert das Tenure-Board die Evaluationskommission diesbezüglich zu einer Stellungnahme auf. Das Tenure-Board kann in diesem Zusammenhang auch weitere wissenschaftliche Gutachten einholen.
- (3) Beabsichtigt das Tenure-Board, im Ergebnis des Tenure-Track-Evaluationsverfahrens eine negative Entscheidung zu treffen, fordert der Vorsitzende des Tenure-Boards den Fakultätsrat zu einer diesbezüglichen Stellungnahme vor einer abschließenden Entscheidung des Tenure-Boards auf.
- (4) Das Tenure-Board begründet seine Entscheidung und verfasst einen abschließenden Bericht, dem sämtliche im Evaluationsverfahren entstandenen Unterlagen, insbesondere die Unterlagen nach § 9 Abs. 3, die Gutachten und die Sitzungsprotokolle des Tenure-Boards, beizufügen sind. Der Bericht wird dem Rektor vorgelegt.

§ 11

Berufung durch den Rektor

- (1) Der Rektor teilt nach ordnungsgemäßem Verfahren dem Tenure-Track-Juniorprofessor bzw. Tenure-Track-Professor das Ergebnis des Tenure-Track-Evaluationsverfahrens schriftlich mit.
- (2) Nach ordnungsgemäßem Verfahren nimmt der Rektor im Falle einer positiven Entscheidung des Tenure-Boards zur Überführung des Tenure-Track-Juniorprofessors bzw. Tenure-Track-Professors in eine dauerhafte und gegebenenfalls höherwertige Professur im Rahmen seines Berufungsrechtes nach § 60 Abs. 1 SächsHSFG mit dem Tenure-Track-Juniorprofessor bzw. Tenure-Track-Professor Berufungsverhandlungen auf. Für diese gilt § 10 Abs. 1 der Berufungsordnung entsprechend.

§ 12**Vertraulichkeit**

Die Sitzungen der Evaluationskommission und des Tenure-Boards finden nicht-öffentlich statt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen verpflichtet. Antrags- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 13**(Inkrafttreten)**

Anlage:**Evaluationskriterien**

Grundlage der im Folgenden definierten Evaluationskriterien bilden unter Berücksichtigung der jeweiligen Fächerkulturen die jeweils einschlägigen internationalen Spitzen-Standards als Evaluationsrahmen.

Bereich Forschung

- Drittmittelinwerbung
- Publikationen
- weitere Kriterien, z.B. Sprecherschaft Sonderforschungsbereich, herausragende Gutachtertätigkeiten, Auszeichnungen, Preise, aktive Kongressteilnahme (key notes usw.), Organisation von Konferenzen

Bereich Wissenschaftlicher Nachwuchs

- Promotionen
- Habilitationen
- weitere Kriterien, z.B. spezielle Verdienste im Rahmen der Nachwuchsförderung

Bereich Transfer

- Betreuung bei Ausgründen
- Patente, Schutzrechte
- Kooperationen mit Einrichtungen und Unternehmen der Region
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- weitere Kriterien, z.B. Auszeichnungen, Preise, Organisation von entsprechenden Veranstaltungen

Bereich Weiterbildung und Lebenslanges Lernen

- Initiierung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten
- weitere Kriterien, z.B. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen, aktive Teilnahme an Seniorenkolleg, Kinderuni usw.

Bereich Lehre

- persönliche Lehrbelastung
- Abschlussarbeiten
- weitere Kriterien, z.B. Auszeichnungen, Preise, Evaluationen, Nutzung neuer Lehr- und Lernformen, herausragendes Engagement und besonderer Erfolg bei der Entwicklung bzw. Reform von Studiengängen, Leistungen im Rahmen von lehrbezogenen Ämtern und Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung, Einwerbung von Deutschlandstipendien

Bereich Internationales

- neue Erasmus-Partnerschaften
- Forschungsaufenthalte/Teilnahme an Austauschprogrammen
- weitere Kriterien, z.B. Auszeichnungen, Preise, Gewinnung von Gastwissenschaftlern, Teilnahme an internationalen Tagungen, Organisation von Konferenzen